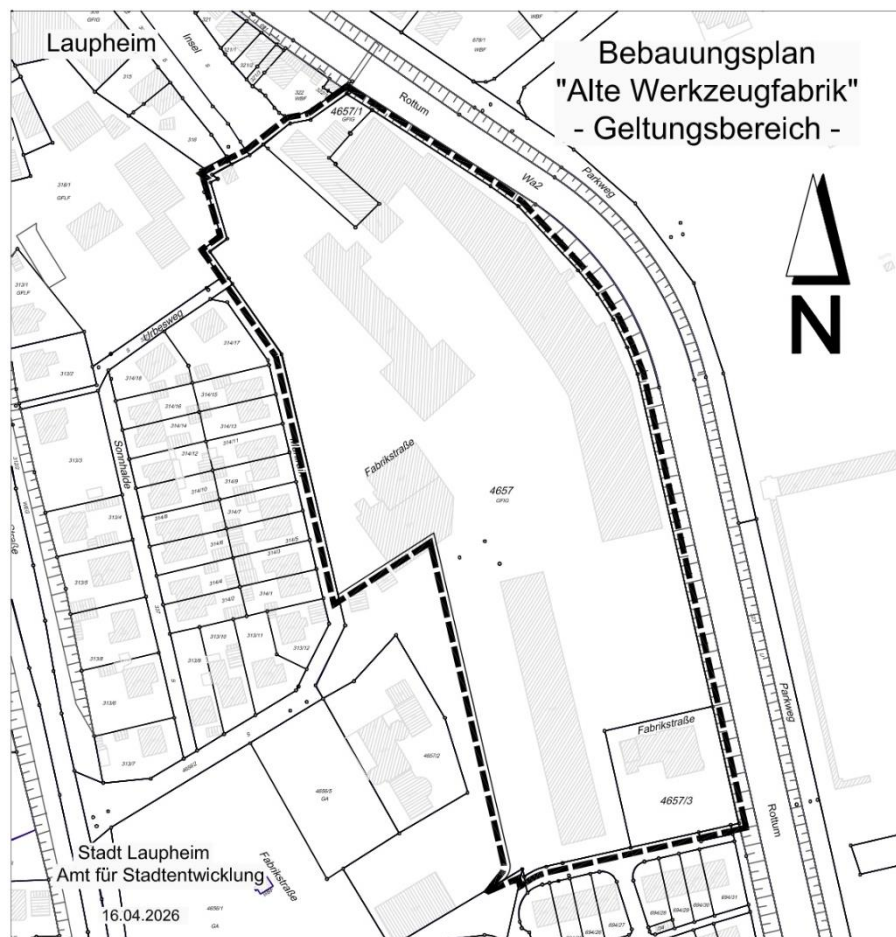


Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Alte Werkzeugfabrik“ in Laupheim Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Der Bauausschuss der Stadt Laupheim hat in der öffentlichen Sitzung am 13.10.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Alte Werkzeugfabrik“ beschlossen. In der öffentlichen Sitzung am 11.05.2026 hat der Bauausschuss dem Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung zugestimmt. Ferner wurden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 (1) BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Alte Werkzeugfabrik“ wird für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich im Rathaus der Stadt Laupheim ausgelegt. Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung Laupheim, südlich der Innenstadt, zwischen Rottum und der Biberacher Straße. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstück 4657 (Teilfläche), 4657/1 und 4657/3. Er weist eine Größe von ca. 2,36 ha auf.

Planungsanlass

Das derzeit bestehende Gewerbegebiet, auf dem früher eine Werkzeugfabrik untergebracht war, soll auf Grund der zentralen Lage in ein Wohngebiet umgenutzt werden. Die Konversion des Areals wird von einem privaten Investor betrieben und trägt zur Schaffung von innerstädtischem Wohnraum bei. Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan setzt für die Flächen noch ein Gewerbegebiet fest, weshalb ein Bebauungsplan für die neuen Anforderungen aufgestellt werden soll.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird gem. § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB werden erfüllt.

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gem. § 3 (1) BauGB statt. Der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung werden **vom 18.05.2026 bis einschließlich 19.06.2026** im Internet unter <https://stadtplanung.laupheim.de/BPL2/bpl.html> veröffentlicht. Zusätzlich liegen alle Unterlagen im gleichen Zeitraum auch im Rathaus der Stadt Laupheim (Amt für Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, 3. OG, an Stellwänden vor Zimmer 308) während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird informiert.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch, z. B. per E-Mail an stadtplanung@laupheim.de, übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch im Rathaus der Stadt Laupheim abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

gez. Eva-Britta Wind,
Erste Bürgermeisterin

Laupheim, 12.05.2026

